

07.10.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5946 vom 8. September 2021
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Karl Schultheis SPD
Drucksache 17/15150

Unfall auf der B57 zwischen Aachen und Würselen am 01.09.2021

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Bei einem tragischen Verkehrsunfall auf der Bundesstraße 57 zwischen Aachen und Würselen verloren am 1. September 2021 eine 21-jährige Frau und ihr drei Monate altes Baby ihr Leben. Laut Mitteilung der Aachener Polizei verlor der Fahrer eines Kleintransporters nach einem Überholmanöver beim Einscheren auf die rechte Spur die Kontrolle über sein Fahrzeug, kam von der Fahrbahn ab und erfasste die an der Bushaltestelle „Kaisersruh“ wartende junge Frau und ihr Kind.

Zwischen dem Ortsausgang Würselen und dem Gut Kaisersruh sind die Straße sowie der begleitende Geh- und Radweg sehr eng. Eine Bushaltebucht ist nicht vorhanden, stattdessen hält der Bus auf der rechten Fahrbahn der zweispurigen Straße. Sehr eingengt ist auch der Wartebereich für Fahrgäste, an dem die Unfallopfer sich aufhielten.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5946 mit Schreiben vom 7. Oktober 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. *Haben sich zwischen dem Ortsausgang Würselen und dem Gut Kaisersruh in der Vergangenheit schwere Verkehrsunfälle ereignet? (bitte ggf. auflisten)*

In der Fünf-Jahres-Betrachtung (01.09.2016 bis 31.08.2021) wurden in dem benannten Streckenabschnitt ein Verkehrsunfall der Kategorie 1 (Unfall mit Getöteten) und drei Verkehrsunfälle der Kategorie 2 (Unfall mit Schwerverletzten) polizeilich aufgenommen.

Die vier Verkehrsunfälle verteilen sich über den gesamten Streckenabschnitt, keiner dieser Verkehrsunfälle hat an der benannten Unfallstelle stattgefunden.

Nachfolgend eine aufgelistete Darstellung der Verkehrsunfälle:

- **Kategorie 1**, 19.10.2016, 12:25 Uhr, Fußgänger/Pkw, Falsches Verhalten beim Überschreiten der Fahrbahn
- **Kategorie 2**, 06.12.2016, 21:55 Uhr, Pkw/Pkw, Nicht angepasste Geschwindigkeit

Datum des Originals: 07.10.2021/Ausgegeben: 13.10.2021

- **Kategorie 2**, 29.06.2019, 01:20 Uhr, Radfahrer (Alleinunfall), Anderer Fehler beim Fahrzeugführer
- **Kategorie 2**, 02.05.2021, 14:25 Uhr, Radfahrer (Alleinunfall), Nicht angepasste Geschwindigkeit

2. *Haben derartige Unfälle dazu geführt, dass die Verkehrsanlagen in diesem Bereich umgestaltet wurden oder derartiges beabsichtigt war?*

Alle oben genannten Verkehrsunfälle haben sich nicht im Bereich der Bushaltestelle „Kaisersruh“ ereignet. Daher bestand bislang kein Anlass, die Verkehrsanlagen in diesem Bereich umzugestalten.

3. *Bestehen für Wartebereiche an Bushaltestellen verbindliche oder empfohlene Mindestmaße für Länge und Breite?*

4. *Bestehen für solche Wartebereiche Mindestabstände zur Fahrbahn?*

5. *Falls ja: Werden diese Maße bei der Haltestelle „Kaisersruh“ in Fahrtrichtung Würselen eingehalten?*

Die Fragen 3, 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Haltestellen am Fahrbahnrand handelt es sich um eine übliche und bundesweit in hoher Anzahl vorhandene Gestaltungsform von Bushaltestellen. Die in Rede stehende Bushaltestelle „Kaisersruh“ (Fahrtrichtung Würselen) besteht bereits seit vielen Jahren in vorliegender Form.

Die in den hier einschlägigen „Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs“ (EAÖ) empfohlene Mindestlänge für Wartebereiche solcher Haltestellen von 18,00 m wird im Falle der angesprochenen Bushaltestelle „Kaisersruh“ mit rund 28,00 m weit übertroffen. Dagegen wird die gemäß EAÖ empfohlene Breite für den Wartebereich von mindestens 2,50 m mit rund 1,30 m nicht erreicht. Demnach handelt es sich im vorliegenden Fall um einen vergleichsweise schmalen Wartebereich.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die EAÖ als Planungsrichtlinie in erster Linie dem Neubau von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs dient. Im Bestand herrschen aus bauhistorischen Gründen oftmals beengte Verhältnisse, so dass die in den EAÖ empfohlenen Mindestmaße nicht immer erreicht werden können. Zudem können die örtlich zuständigen Behörden stets Abweichungen von solchen Regelwerken unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Besonderheiten in eigenem Ermessen treffen. Dies gilt umso mehr, da es sich bei den EAÖ um eine Planungsrichtlinie mit lediglich empfehlenden Charakter und somit eingeschränkter Verbindlichkeit handelt.

Unabhängig davon hat der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen als zuständiger Straßenbaulastträger des in Rede stehenden Straßenabschnitts bereits angekündigt, im Rahmen der nächsten Fahrbahnsanierung zu prüfen, ob und in welcher Weise die Situation an der Bushaltestelle „Kaisersruh“ (Fahrtrichtung Würselen) verbessert werden kann.